Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 11.04.2022

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

- Drucksache 20/1000 -

hier: Einzelplan 04

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramts

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 04 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 20/1000 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 7. April 2022

Der Haushaltsausschuss

 Dr. Helge Braun
 Otto Fricke
 Dennis Rohde
 Kerstin Radomski

 Vorsitzender
 Berichterstatter
 Berichterstatter
 Berichterstatterin

 Andreas Audretsch
 Marcus Bühl
 Dr. Gesine Lötzsch

 Berichterstatter
 Berichterstatter
 Berichterstatter

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 04

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramts

- Drucksache 20/1000 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

Kapitel 0415 – Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland

Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit

- 400

Kapitel 0431 – Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben des Geschäftsbereichs des BPA

Tgr. 57	Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter	Tgr. 57	Versorgung der Beamtinnen und Beamten sichterinnen und Richter	sowie der
Tit. 432 57	Versorgungsbezüge	Tit. 432 57	Versorgungsbezüge	
	8 372			8 272
Tit. 434 57	Zuführung an die Versorgungsrücklage	Tit. 434 57	Zuführung an die Versorgungsrücklage	
	400			380

Kapitel 0432 - Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Tit. 542 03	Ressortübergreifende Kommunikation und Koordinierung	Tit. 542 03	Ressortübergreifende Kommunikation und Koordinierung
	18 450		18 350
Tit. 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	Tit. 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik
	6 217		6 117

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

Kapitel 0451 – Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der BKM und des Geschäftsbereichs

Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter

Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter

Tit. 432 57 Versorgungsbezüge

Tit. 432 57 Versorgungsbezüge

16 131

16 031

Kapitel 0452 – Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Tgr. 02	Kulturförderung im Inland	Tgr. 02	Kulturförderung im Inland
Tit. 894 24	Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland	Tit. 894 24	Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland
2.	Alle Fördermaßnahmen bedürfen grundsätzlich der angemessenen Mitfinanzierung durch Länder, Kommunen oder Private. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.	2.	Alle Fördermaßnahmen bedürfen grundsätzlich der angemessenen Mitfinanzierung durch Länder, Kommunen oder Private. In begründeten Fällen können Ausnahmen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zugelassen werden.
Tgr. 03	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Tgr. 03	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Tit. 685 31	Beitrag an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Tit. 685 31	Beitrag an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

1. Die Ausgaben sind in Höhe von 6 000 T€ bis zur Vorlage von Nachweisen der Fortschritte im Reformprozess der Governance der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsauschusses des Deutschen Bundestages.

Von der Sperre sind Zuschüsse für investive Maßnahmen ausgenommen.

